

Bau-Polizei-Verordnung

für

die Landgemeinden

des

Regierungsbezirks Köln.

Bergheim.

Gedruckt und zu haben bei J. Heinrichs.

Bau-Polizei-Verordnung

für

die Landgemeinden

des

Regierungsbezirks Köln.

Michael Schmitz.

Hauptmännlicher Bauverwalter.

Bergheim.

Gedruckt und zu haben bei J. Heinrichs.

Bau-Polizei-Verordnung

für
die Landgemeinden
des
Regierungsbezirk Köln.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Landgemeinden des Regierungsbezirks Köln mit Ausnahme derjenigen, auf welche die Bau-Polizei-Verordnung für die Städte ausgedehnt ist, die nachstehende Bau-Polizei-Verordnung erlassen:

I. Teil.

Handhabung der Bau-Polizei.

§ 1.

Notwendigkeit der Bauerlaubnis.

Zu jeder neuen baulichen Anlage, zu Erweiterungs- und Umbauten ist die im voraus einzuholende Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Als Neu-, Erweiterungs- oder Umbau gilt unter anderem auch die Anlegung neuer und die wesentliche Veränderung bestehender Abtritts- und Fauche-gruben, Dungstätten und Brunnen, die Errichtung

von Einfriedigungen an öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie die Anlegung von größeren Feuerungen.

Vor dem Abbruche von Gebäuden oder Gebäudetheilen ist der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Der Antrag auf Bauerlaubnis.

1. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist für jede Baustelle getrennt schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Dem Antrage sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen, eine Baubeschreibung und falls eiserne Träger und Säulen verwendet oder sonstige Eisenkonstruktionen ausgeführt werden sollen, ihre statische Berechnung nebst Einzelzeichnungen, sämtlich in doppelter Ausfertigung und von dem Bauherrn und dem Bauleiter unter Angabe ihres Standes und Wohnortes, sowie des Datums durch Unterschrift vollzogen, beizufügen. Die Beibringung einer statischen Berechnung ist ferner erforderlich bei der Errichtung von hohen Schornsteinen und Türmen.

2. An Zeichnungen, die sämtlich genau und deutlich, auf dauerhaftem weißen Papier oder Leinwand gefertigt und mit einem Maßstab versehen sein müssen, sind im Allgemeinen folgende erforderlich:

- a) ein Lageplan im Maßstabe von mindestens 1:500 mit eingetragener Nordlinie aus dem die Lage und Bezeichnung des Baugrundstücks mit Kataster- und etwaiger Hausnummer, die angrenzenden Straßen und Wege, etwaige Deichanlagen, Eisenbahnen, die benachbarten Grundstücke und Gebäude, die Lage des Brunnens, der Aborte, Dungstätten und dergl. zu er-

sehen ist. Auf dem Lageplan ist ferner die Entfernung der verschiedenen baulichen Anlagen unter einander und zu den Nachbargrenzen, die Breite der angrenzenden Straßen oder Wege, und die Größe der ganzen und der unbebaut bleibenden Fläche des Baugrundstücks mittelst eingeschriebener Flächenberechnung zahlenmäßig anzugeben; etwa bestehende Baufluchtlinien sind einzuzichnen. Bei Bauten an Provinzialstraßen ist eine dritte Ausfertigung des Lageplanes beizufügen;

- b) ein **Bauplan** im Maßstabe von 1:100 mit eingeschriebenen Maßen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Quer- und Längenschnitte und der Aufrisse der Gebäudeansichten, die Konstruktion und Abmessungen des Baues im Ganzen, sowie in seinen Teilen mit der Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau erkennen läßt und über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft gibt.

3. Ergänzungen der Bauvorlagen können auch über die vorstehenden Bestimmungen hinaus erforderlichen Falls von der Ortspolizeibehörde verlangt werden, insbesondere ist dieselbe befugt, die Vorlegung eines von einem geprüften Landmesser als richtig und vollständig bescheinigten Lageplanes zu fordern. Bei unbedeutenden Baulichkeiten (kleineren Ställen, Schuppen, Scheunen und dergl.) kann andererseits von der Ortspolizeibehörde von einzelnen Erfordernissen der Nr. 2 oben Abstand genommen werden.

4. Bei Erweiterungs-, Um- und Ausbesserungsbauten, sowie im Falle von Aenderungen bereits

genehmigter Bauzeichnungen bestimmt, sofern Zweifel entstehen, die für die Genehmigung zuständige Behörde, welcher Zeichnungen und sonstiger Unterlagen es bedarf.

§ 3.

Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis.

Wird ein Baugesuch polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein. Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte dritter.

Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen ist oder der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Die Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt, wenn sie auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gegeben worden ist.

Für jede Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen ist die vorherige besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Vor der Erteilung des Bauscheines darf der Bau nicht in Angriff genommen werden.

II. Teil.

Ueberwachung der Bauausführung.

§ 4.

Allgemeines.

Den Beamten der Polizeibehörde, sowie den von dieser beauftragten Baufachverständigen ist behufs

Besichtigung und Ueberwachung der Bauten der Zutritt zur Baustelle jederzeit zu gestatten.

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle bereit gehalten und auf Erfordern den im Absatz 1 bezeichneten Personen zur Einsicht vorgelegt werden.

Tritt ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ein, so ist davon binnen längstens acht Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt beim Wechsel des Bauherrn dem neu eintretenden Bauherrn, beim Wechsel des Bauleiters dem Bauherrn und dem neu eintretenden Bauleiter ob.

§ 5.

Beginn der Bauausführung.

Von dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten ist der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn dies in dem Bauerlaubnischeine besonders vorgeschrieben ist.

Mit Neubauten an Straßen und Plätzen darf stets erst begonnen werden, nachdem von der Ortspolizeibehörde die von dem Bauherrn zu beantragende Absteckung der Baufluchtlinien herbeigeführt worden ist.

§ 6.

Rohbauabnahme.

1. Eine Rohbauabnahme ist erforderlich bei allen Neu- und Erweiterungsbauten, sowie bei denjenigen Umbauten, durch welche belastete Wände, Schornsteine, Decken oder Dächer wesentlich verändert oder neue Räume und Feuerstätten geschaffen werden, ferner bei allen Abortanlagen, Jauchegruben und Düngerstätten. Bei landwirtschaftlichen Nebengebäuden von geringfügiger Bedeutung, ohne Feuer-

stätten, kann nach Befinden der Ortspolizeibehörde eine förmliche Rohbauabnahme unterbleiben.

2. Die Rohbauabnahme ist von dem Bauherrn oder Bauleiter bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, sobald der Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen, sowie in Decken, Gewölben, Dach- und Balkenlagen vollendet ist, und etwa zu errichtende Schornsteine aufgeführt sind, bei Gruben, bevor der Innenputz hergestellt ist.

3. In dem anberaumten Termine muß auf Verlangen der Ortspolizeibehörde der Bauherr mit dem Bauleiter persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Baues sicher zugänglich sind und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, die Eisenkonstruktionen aber insoweit offen liegen, daß alle Abmessungen und Verbindungen geprüft und gemessen werden können.

4. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, vor Erteilung des Rohbauabnahme-scheines von dem Bauherrn eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die ordnungsmäßige Anlage und Beschaffenheit der Schornsteine einzufordern.

5. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr sie abzustellen und demnächst erneute Rohbauabnahme zu beantragen.

6. Nach vorchriftsmäßiger Ausführung wird die Abnahme des Rohbaues von der Polizeibehörde bescheinigt und zugleich bestimmt, wann mit inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, die ganz oder zum Teil zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht früher als 30 Tage nach Vollendung des Rohbaues verputzt werden. Ausnahmsweise kann diese Frist

bis auf 14 Tage abgekürzt werden, sofern infolge trockenen Wetters während des Baues, durch die Porosität des Baumaterials, geringe Wandstärken und andere Umstände eine hinreichende Austrocknung der Mauern gewährleistet ist.

§ 7.

Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie ferner Dungstätten, Fauche- und Abortgruben dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine ortspolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist. Dieser darf bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, nicht früher als 3 Monate (bei Wohngebäuden in Fachwerksaufbauten 2 Monate) nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erteilt werden.

2. Der Bauherr oder der Bauleiter hat die Gebrauchsabnahme bei der Ortspolizeibehörde vor der Ingebrauchnahme zu beantragen. In dem anberaumten Termine müssen sie entweder persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

3. Ergeben sich bei der Gebrauchsabnahmeprüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Gebrauchsabnahme zu beantragen.

§ 8.

Reichs- und Staatsbauten.

Für die Bauten, welche für Rechnung des deutschen Reichs oder des preussischen Staates und unter direkter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführt

werden, bedarf es keiner förmlichen Bauerlaubnis, vielmehr wird das Bauprojekt, falls es sich nicht bloß um Aenderungen im Innern eines Gebäudes handelt, vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde mit den im § 2 vorgeschriebenen Unterlagen lediglich zur Erklärung darüber vorgelegt, ob und was etwa in baupolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern ist. Bei diesen Bauten findet eine Ueberwachung der Bauausführung seitens der Polizeibehörde ebensowenig statt, wie eine Rohbau- oder Gebrauchsabnahme.

§ 9.

Bauten in den Ueberschwemmungsgebieten.

Für Bauten in den Ueberschwemmungsgebieten kann die Ortspolizeibehörde unbeschadet der Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen vorschreiben.

III. Teil.

Lage und Größe der Bauten.

§ 10.

Zugänglichkeit.

Es dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen oder einen dauernd gesicherten Zugang zu einer solchen besitzen, der in einer Breite von mindestens 3 m mit festem Wegebaumaterial angelegt und jederzeit in fahrbarem Zustande erhalten werden muß.

Wird ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 30 m bebaut, so müssen alle hinteren Gebäude oder

Gebäudeteile durch eine Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe mit der Straße in Verbindung gebracht werden.

§ 11.

Baufluchtlinie und Höhenlage.

1. Wo Baufluchtlinien festgesetzt sind, müssen die Gebäude in der Baufluchtlinie errichtet werden. Ein Zurücktreten hinter dieselbe, jedoch bis auf eine Tiefe von 10 m nur parallel zu derselben, kann gestattet werden, wenn eine Verunstaltung des Aussehens der Straße dadurch nicht eintritt und der Uebergang zu den Nachbargebäuden architektonisch in angemessener Weise vermittelt wird.

2. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, müssen Baulichkeiten, soweit nicht für Kunststraßen andere Entfernungen vorgeschrieben sind, bei Straßen und Wegen bis zu 5 m Breite 3,50 m vom Straßen- oder Wege rand (äußerer Grabenrand) entfernt bleiben und parallel zu diesen errichtet werden. Bei Straßen und Wegen von größerer Breite verringert sich der zu fordernde Abstand auf beiden Seiten um je die Hälfte der Mehrbreite.

3. Freitreppen, Treppenstufen, Kelleröffnungen, Kellereingänge, Abweiser und Prellsteine, welche über die Baufluchtlinie vorspringen, dürfen nicht angelegt, bestehende Einrichtungen dieser Art dürfen nicht ausgebessert werden und sind bei einem Umbau zu beseitigen. Im übrigen bestimmt die Ortspolizeibehörde, in welchem Umfange im einzelnen Fall Vorbauten — Sockelvorsprünge, Risalite, Balkone, Erker und dergl. — über die Baufluchtlinie hinaus zugelassen werden können. Alle Vorbauten, die mehr als 30 cm über die Bauflucht vortreten,

müssen jedoch von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt bleiben.

4. Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Geschäftsschilder, Schirmdächer und dergl. dürfen bei Bauten in der Straßensfluchtlinie bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Bürgersteige oder der Straße nicht über die Sockelsflucht aufschlagen oder vorstehen. Auf Spritzenhäuser findet diese Vorschrift hinsichtlich der Torflügel keine Anwendung.

5. Die Höhenlage des Baues unterliegt der Festsetzung der Polizeibehörde. Ist die für die Zukunft festgesetzte Höhenlage einer Straße noch nicht ausgeführt, so kann die vorläufige Anlage von einfachen Rampen, Vortreppen und dergl. gestattet werden.

§ 12.

Entfernung zwischen Gebäuden.

1. Auf demselben Grundstück muß zwischen allen sich gegenüberliegenden, nicht unmittelbar aneinanderstehenden Gebäuden und allen sich gegenüberliegenden Teilen ein und desselben Gebäudes durchweg ein freier Raum von mindestens 3 m Breite bleiben. Als gegenüberliegend gelten Gebäude und Gebäudeteile, deren Fronten in ihrer Richtung zu einander einen Winkel von weniger als 75 Grad bilden.

2. Von der Nachbargrenze müssen Gebäude, die nicht unmittelbar an der Grenze errichtet werden, ebenfalls einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.

§ 13.

Unbebaut zu lassende Fläche.

1. Auf jedem Grundstücke ist eine zusammenhängende Fläche unbebaut zu lassen, die mindestens $\frac{4}{10}$,

bei Eckgrundstücken $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche, in allen Fällen aber nicht unter 30 qm, bei Eckgrundstücken nicht unter 25 qm betragen muß.

2. Die geringste lichte Abmessung der unbebaut zu lassenden Fläche muß mindestens 5 m betragen.

3. An Stelle der einen zusammenhängenden unbebauten Fläche können unter den nach Lage des Einzelfalles zu stellenden besonderen Bedingungen mehrere unbebaute Flächen zugelassen werden, wenn jede dieser Flächen mindestens 30 qm — bei Eckgrundstücken 25 qm — bei 5 m geringster Abmessung beträgt und die Flächen zusammen die im Absatz 1 geforderte Größe erreichen.

4. Für Einfamilienhäuser kann zugelassen werden, daß an Stelle der unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Fläche nur ein Hofraum von $\frac{1}{4}$, bei Eckgrundstücken von $\frac{1}{5}$ der Grundstücksfläche unbebaut gelassen wird, sofern die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sonst erfüllt werden; desgleichen für gewerbliche Anlagen, sofern nur Fabrikgebäude mit nicht mehr als einer Wohnung auf dem Grundstück errichtet werden.

§ 14.

Höhe der Gebäude.

1. Die Höhe der Gebäude darf die Straßenbreite um nicht mehr als 2 m übersteigen; überall ist jedoch eine Höhe von 8 m zulässig. Die größte zulässige Gebäudehöhe beträgt 16 m.

Wohngebäude dürfen ausschließlich des Kellergeschosses, aber einschließlich des Erd- und des bewohnten Dachgeschosses, nur 3 Geschosse erhalten.

2. Unter Straßenbreite ist der Abstand zwischen den Baufluchtlinien und in Ermangelung solcher

die tatsächliche mittlere Breite der Straße vor dem Gebäude zu verstehen.

3. Eckhäuser an Straßen von verschiedener Breite dürfen auf eine Länge von 12 m in der schmälern Straße die für die breitere Straße zulässige Gebäudehöhe erhalten, falls nicht für die ganze Front ein aus beiden Straßenbreiten gemitteltes Höhenmaß angenommen wird.

4. Die Höhe der Gebäude wird von der festgesetzten Oberkante des Bürgersteiges, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, von der festgesetzten Krone der Straße bis zur Oberkante des Hauptgesimses, bei Dachgiebeln bis auf ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, und zwar bei abfallenden Straßen in der Mitte des Hauses gemessen.

5. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine im Winkel von 50 Grad zur Wagerechten gedachten Luftlinie nicht hinausgehen.

6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann der Landrat insbesondere für öffentliche und industrielle Gebäude bewilligen.

§ 15.

Ab schluß der Grundstücke nach der Straße, Befestigungen der Straßenlaternen u. dergl.

1. In geschlossenen Ortschaften müssen alle Grundstücke, welche an öffentlichen Straßen oder Plätze grenzen, sofern sie nicht bebaut oder die Gebäude nicht in der Baufluchtlinie errichtet sind, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde in der Baufluchtlinie in angemessener und zweckentsprechender Weise eingefriedigt werden.

2. Jeder Hauseigentümer muß ferner dulden, daß die zur Straßenbezeichnung, Straßenbeleuchtung,

zu Höhenangaben, sowie zu Zwecken einer Wasserleitung, der Entwässerung und des Feuerlöschwesens erforderlichen Schilder, Laternen, Marksteine, Höhenfestpunkte und sonstigen im öffentlichen Interesse notwendigen Zeichen und Vorrichtungen aller Art an seinem Hause angebracht, verändert und ausgebessert werden. Auch muß jedes Gebäude gemäß der besondern polizeilichen Anordnung mit einer deutlich lesbaren Hausnummer versehen sein.

IV. Teil.

A. Vorschriften über die Bauart.

§ 16.

Allgemeine Vorschriften.

Jedes Bauwerk muß seine eigene Standfähigkeit haben, insbesondere soll es nicht des Widerlagers nachbarlicher Gebäude bedürfen. Seine Fundamente müssen auf hinreichend festem Boden stehen.

Alle Bauten sind nach den Regeln der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen; insbesondere muß das Mauerwerk mit vollen Fugen ausgeführt werden und darf die Ausführung nicht schneller erfolgen, als es das Abbinden des verwendeten Mörtels zuläßt. Die Ausführung von Maurerarbeiten in einer Temperatur unter dem Gefrierpunkt ist untersagt.

Für die Eigengewichte, die Belastung und die Beanspruchung der Baustoffe sind die von dem Regierungs-Präsidenten bekannt gegebenen Werte — vergl. die Tabelle im Anhang — in Anwendung zu bringen, sofern nicht im Einzelfalle Veranlassung vorliegt, weitergehende Forderungen zu stellen.

§ 17.

Wandstärken.

1. Die Außenwände und die deckentragenden Innenwände der Gebäude sind in angemessener Stärke entweder massiv oder in ausgemauertem Fachwerk aufzuführen. Lehmfachwerk kann, wo diese Bauart bisher üblich war, ausnahmsweise, insbesondere für kleinere Ställe und Schuppen zugelassen werden.

2. Die erforderlichen Mindestwandstärken bei massiver Ausführung in Ziegelmauerwerk *) ergeben sich aus folgender für ein Wohnhaus mit höchstzulässiger Geschosßzahl aufgestellten Nachweisung, nach welcher die Wandstärken für Wohngebäude mit geringerer Geschosßzahl vom Dachgeschosse anfangend abzulesen sind: **)

*) Ob Kalksandsteinen gebrannten Ziegelsteinen gleichzustellen sind, entscheidet in den einzelnen Fällen die Ortspolizeibehörde nach der Beschaffenheit derselben.

**) Bei Ausführung in Bruchsteinen erhöhen sich die angegebenen Wandstärken um 25%.

	Front= mauern u. Stiel= wände mit Öff= nungen	Decken= tragende Mittel= wände	Höhe Wände und Stiel= wände ohne Öffnung und ohne Be= lastung durch Decken	Höhe Wände und Stiel= wände ohne Öffnung, aber decken= tragend	Unbe= lastete Quer= scheide= wände	Gemein= schaftliche Grenz= mauern, decken= tragend
Mauerstärke ohne Putz in Zentimeter						
Dachgeschoß	25	25	25	25	12	19****)
2. Stockwerk	38	25	25	25	12	19
1. Stockwerk	38	38	25	38	12	25 _{7,5}
Erdbgeschoß	51	38	25	38	25	25 _{7,5}
Kellergeschoß	51	51	38	51	25	32

****) Halbe Wandstärke bis zur Grenze gemessen.

3. Nicht belastete Scheidewände dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen, Zementdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt werden. Hölzerne Scheidewände müssen aber beiderseits mit Mörtel abgeputzt oder sonst in gleich wirksamer Weise gegen die Uebetragung von Feuer gesichert werden.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlichen Zwecken dienender Nebenräume dürfen aus ungeputztem, glatt gehobeltem Holzwerke hergestellt werden, sofern die betreffenden Gebäudeteile nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

5. Die Umfassungswände von unbedeutenden Nebengebäuden, wie von Schuppen, Holzställen, Buden, Regelbahnen und ähnlichen kleineren Anlagen dürfen aus Holz hergestellt werden, sofern sie von Holzbauten, von der Nachbargrenze und öffentlichen Straßen 5 m entfernt bleiben und die Höhe bis zur Dachfirst dieser Bauten 6 m nicht überschreitet. Ausnahmsweise kann eine geringere Entfernung zugelassen werden, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen.

§ 18.

Brandmauern.

1. Gebäude, welche auf der Nachbargrenze errichtet werden, oder von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück, oder von der Nachbargrenze (— im Falle einer Ausnahme von der Vorschrift des § 12 —) 2,50 m oder weniger entfernt sind, sind nach diesen Seiten mit massiven Brandmauern aus unverbrennlichen Baustoffen abzuschließen, welche bei Backsteinmauerwerk durchweg wenigstens 25 cm, bei Bruchsteinmauern wenigstens 40 cm stark und un-

durchbrochen durch alle Geschosse und mindestens 30 cm über Dach geführt und feuersicher abgedeckt sein müssen.

2. In Brandmauern dürfen nur dann Rauch- oder Lüftungsröhre angelegt oder Balken und sonstige Holztheile aufgelagert werden, wenn nach außen noch eine Stärke von mindestens 25 cm bei Backsteinmauerwerk, oder von mindestens 40 cm bei Bruchsteinmauern vorhanden ist.

3. In ausgedehnten Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine Brandmauer errichtet werden. Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuersicheren, selbsttätig zufallenden Türen versehen werden. Die Herstellung solcher Brandmauern kann unterbleiben, soweit und solange sie mit der besondern Nutzungsart des Gebäudes unvereinbar ist.

§ 19.

Decken und Gewölbe.

1. In Wohngebäuden und in denjenigen Räumen anderer Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind Holzbalkendecken zwischen den Balken auszustaaen oder mit Einschubrettern zu versehen, über der Staaung oder dem Einschub sind die Balkensfelder wenigstens 13 cm dick mit feuersicheren Stoffen zu verfüllen. Die Materialien zur Verfüllung der Balkendecken und Gewölbe dürfen durch keine der Gesundheit schädliche organische Bestandteile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt, Holzabfällen und dergl. untersagt. Unterhalb sind die Balken durchweg zu spalieren und mit Mörtel haltbar zu verputzen oder mit berohrten und geputzten

Schalbrettern oder mit feuersicheren Decken (Gipsdielen, Rabitzputz und dergl.) zu versehen.

2. Sonstige Arten von Decken müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Standfestigkeit, der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die im ersten Absatz bezeichneten Decken.

3. Unverputzte Decken ohne Zwischendecken können in allen Fällen zugelassen werden, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet. Ferner sind in Gebäuden ohne Feuerungen freie Holzdecken mit besonderer Genehmigung statthaft.

4. Tragende Gewölbe bis zu 2,50 m Spannweite müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Stein stark sein; die Sicherheit weiter gespannter Gewölbe ist durch besondere Berechnung nachzuweisen.

5. Stallungen, Scheunen, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien und dergl.) und andere zum Verarbeiten oder Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Räume dürfen mit Wohn- oder anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch massive oder massiv verblendete Wände und feuerfeste Decken — beide ohne Oeffnungen — von denselben getrennt sind. Ausnahmen sind für kleinere Anlagen zulässig.

6. Schmieden und andere Werkstätten, in denen bei offener Feuerung gearbeitet wird, müssen massive Wände (§ 18 Abj. 1) und feuerfeste Decken haben; liegen dieselben frei und haben sie keinen Stockwerksaufbau, so kann von einer feuerfesten Decke abgesehen werden.

§ 20.

Dächer, Dachrinnen.

Die Dächer aller Gebäude müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichend Schutz bietenden Material (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas usw.) gedeckt werden.

Die Verwendung von Strohecken und Dachschindeln ist bei Neubauten verboten. Im Uebrigen verbleibt es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.

Eine nicht feuerichere Eindeckung kann ausnahmsweise bei unbedeutenden Baulichkeiten (insbesondere Bauschuppen und dergl.) gestattet werden, wenn dieselben nur vorübergehenden Zwecken dienen.

In geschlossenen Ortschaften müssen Gebäude, deren Traufe weniger als 3 m von einer öffentlichen Straße entfernt ist, mit Dachrinnen und Abfallrohren aus feuericherem Stoffe versehen sein. Der Ausguß der Abfallrohre darf nicht höher als 30 cm über dem Erdboden liegen. In Ortschaften ist da, wo Fußsteige vorhanden sind, das Wasser aus den Abfallrohren so abzuleiten, daß es Vorübergehende nicht belästigt. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 21.

Treppen.

1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschos eines Wohngebäudes muß mindestens durch eine Treppe (notwendige Treppe) zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach dem Hofe jederzeit gesichert ist. Von jedem Punkte eines Gebäudes muß diese Treppe auch in

Fällen dringender Feuersnot sicher und bequem zu erreichen sein.

2. Die notwendigen Treppen müssen in Wohngebäuden mit mehr als 2 Geschossen (ausschließlich Kellergeschoß) zwischen den Geländern eine freie Laubreite von mindestens 1 m, in kleineren Wohngebäuden eine solche von mindestens 85 cm haben, in unmittelbarer Verbindung durch alle Geschosse außer Kellergeschoß führen, ausreichend von außen beleuchtet und zu entlüften, sowie sicher begehbar sein. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländer zu versehen.

3. Treppen, sowie deren Zugänge in Wohngebäuden von mehr als 2 Geschossen (ausschließlich Kellergeschoß) müssen von massiven, Eisensachwerk oder nach innen verblendeten Holzfachwerkwänden und mit Mörtel verputzten Decken umschlossen sein.

4. Sofern die Treppen nicht aus unverbrennlichen Stoffen gefertigt sind, ist die untere Fläche der Treppenläufe mit Mörtelputz oder in anderer geeigneter Weise feuersicher zu bekleiden. Von diesem Verputz kann Abstand genommen werden bei Wohngebäuden, welche außer Erdgeschoß nur noch ein Obergeschoß enthalten, sowie ferner in allen Fällen, in welchen eine zweite von allen Wohnungen erreichbare Treppe vorhanden ist.

5. Ist das Dachgeschoß auf mehr als 50 qm Grundfläche zu bewohnbaren Räumen ausgebaut, so gilt es als Geschöß im Sinne vorstehender Bestimmungen.

6. Für alle Gebäude von größerem Umfange, namentlich für Fabrik- und solche Gebäude, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, kann

die Ortspolizeibehörde über Zahl, lichte Breite und Beschaffenheit der Treppen und der Treppenzugänge weitergehende Anordnungen treffen. Für Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen (Theater, Tanz-, Musiksäle, Zirkus) kommen die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 21. XI. 1889 und 6. IV. 1891 (Amtsbl. S. 293 und 170) zur Anwendung.

§ 22.

Feuerstätten.

1. Feuerstätten dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuer- oder gesundheitspolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

2. Feuerstätten sind in ihrer Umgebung in feuer-sicherer Weise herzustellen. Die sie begrenzenden Wände sind in einer nach Art und Umfang der Feuerung zu bemessenden Ausdehnung und Stärke unverbrennbar anzulegen. Der Boden, auf welchem die Anlage steht, ist, soweit nicht im Einzelfalle die Feuersicherheit die Herstellung desselben aus unverbrennbarem Material erheischt, ebenso wie der Boden vor der Heiz-, Schür- oder Nischenöffnung feuersicher zu verwahren.

3. Von verputztem oder verblendetem Holzwerk sind Feuerstätten von Stein oder Kacheln mindestens 25 cm, eiserne Feuerstätten mindestens 40 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerk sind diese Entfernungen zu verdoppeln.

4. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze

erfordert (wie große Kochherde, Waschküchenherde, Backöfen und dergl.) können weitergehende Forderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

§ 23.

R a u c h r o h r e.

Der Rauch ist von den Feuerstätten durch dichte feuerfeste Rohre innerhalb des Stockwerks seitlich in die Schornsteine zu leiten.

In besonderen Fällen kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen. Die Einmündungsöffnungen in den Schornsteinen sind mit unverbrennlichen Stoffen dicht zu verschließen, solange ein Rohr in sie nicht eingeleitet ist.

Zur Unterstützung der Rohre darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.

Die Rohre müssen von verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk mindestens 40 cm entfernt sein. Geringere Entfernungen können bei Anwendung besonderer Schutzvorrichtungen (Ummantelung und dergl.) zugelassen werden.

Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen Verschlussvorrichtungen (Schieber, Klappen) nicht angebracht werden. Nur bei offener Kaminfeuerung kann deren Anbringung gestattet werden.

Durch Räume, die zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe dienen, dürfen freiliegende, nicht feuersicher ummantelte Rauchrohre nicht gezogen werden.

§ 24.

Schornsteine.

1. Die Schornsteine sind durchweg dicht und aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamementiert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Richten wenigstens 30 cm über Dach zu führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42/47 cm haben. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Ein Schleifen der Schornsteine ist nur bis zu einem Winkel von 60° zulässig.

5. Gemauerte, sowie aus Kunststein hergestellte Schornsteine müssen von Nachbargrenzen mindestens 25 cm entfernt sein. Sie müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an der Außenseite von Außenwänden eine solche von mindestens 25 cm erhalten. Trägerflanschen müssen um das Mindestmaß der Wangen von den Schornsteinen entfernt bleiben.

6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder anderen größeren Feuerungsanlagen (z. B. großen Kochöfen, Waschküchenherden, Backöfen, Kesselfeuerungen) und in Gebäuden von besonderer Feuergefährlichkeit können stärkere Wangen, sowie ein größerer Abstand von der Nachbargrenze vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar nebeneinander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung gepuht und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen oder ausgefugt werden.

9. Von Balkenanlagen und sonstigem Holzwerk müssen ihre Außenseiten, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall mindestens 10 cm entfernt gehalten werden. Die hierdurch entstehenden Hohlräume sind durch doppelte senkrecht in Verband (in Mörtel) gelegte Dachsteinschichten, Mörtelpuht oder sonstige feuersichere Isolierung vollständig auszufüllen.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke dann die gleichen Bestimmungen, wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von durchweg mindestens 10 cm feuersicher zu ummanteln.

11. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzrohre bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von dieser kann auch bei Schornsteinen im Innern von Gebäuden, deren Dach zugleich die Decke bildet, dann abgesehen werden, wenn darin keine feuergefährlichen Betriebsstätten vorhanden und die Schornsteine von allem Holzwerk der Decke gehörig getrennt sind.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt oder in ganzer Ausdehnung befestigen werden können.

13. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen.

14. In einem Schornstein von 250 qcm lichtigem Querschnitt dürfen höchstens 3 Rauchrohre gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jedes hinzutretende Rauchrohr dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm bis höchstens 500 qcm.

15. Schornsteine, welche in bestehenden gemeinschaftlichen Mauern vorhanden sind, dürfen für anschließende Neubauten nicht benutzt werden. Vorhandene nachbarliche Schornsteine gemeinschaftlich zu machen, ist unzulässig.

§ 25.

R a u c h k a m m e r n.

Rauchkammern müssen mit massiven (§ 18 Abs. 1) Umfassungswänden, unter Ausschluß von Schwemmsteinen, mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Türen, welche entweder in einen Mauerfalz schlagen oder eiserne Zargen haben, sowie mit feuerfesten Decken und Fußböden versehen werden. Die Rauchkammern müssen entweder auf massiven Wänden stehen oder auf eisernen Trägern, welche auf solchen Wänden ruhen.

§ 26.

R i c h t-, R u s t- und A u f z u g s c h a c h t e.

Richt-, Rust- und Aufzugschachte sind nur zwischen massiven Wänden zulässig, die mindestens 30 cm über Dach zu führen sind.

Im Uebrigen sind für die Anlagen von Aufzügen die besonderen polizeilichen Bestimmungen maßgebend.

§ 27.

Außenseiten der Gebäude.

Die der Straße zugekehrten Gebäudeflächen, sowie die nicht unmittelbar auf der Nachbargrenze stehenden Wände solcher Wohngebäude, die nach den Bauvorlagen oder den verwendeten Baustoffen als Putzbauten anzusehen sind, müssen spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung des Baues verputzt, oder falls sie zum Rohbau bestimmt sind, innerhalb der gleichen Frist ausgefügt werden.

Nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ist diese Vorschrift auch für solche Bauten durchzuführen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bauordnung bereits bestanden.

B. Besondere gesundheitspolizeiliche
Vorschriften.

§ 28.

Besondere Bestimmungen für Wohn-,
Schlaf-, Geschäftsräume u. dergl.

1. Alle Wohn- und Schlafräume, sowie alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschäftsräume und Werkstätten müssen mit zum Öffnen eingerichteten Fenstern versehen sein, deren lichte Größe, abgesehen von Dachfenstern, mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des zu erhellenden Raumes beträgt. Im bewohnten Dachgeschoße müssen die Fensterstürze wenigstens 1,30 m über dem Fußboden liegen; die lichte Größe bei in der Dachfläche liegenden Dachfenstern muß zusammen mindestens $\frac{1}{25}$ der Grundfläche des Raumes betragen.

2. Die Fenster der im ersten Absatz bezeichneten Räume müssen Luft und Licht entweder von den Straßen oder von einem den Bestimmungen des § 13 entsprechenden Haupt- oder Teilhof erhalten. Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn die lichte Größe desselben der Vorschrift des Absatz 1 entspricht und Vorkehrungen getroffen werden, die einen ausreichenden Luftwechsel sicher stellen.

3. Die in Ziffer 1 genannten Räume müssen im Dachgeschoß eine bei ungleicher Deckenlage gemittelte Höhe von mindestens 2,50 m, in den übrigen Geschossen eine solche von mindestens 2,80 m erhalten. Für kleinere Häuser bis zu 6 Wohnräumen kann eine lichte Höhe von 2,70 m zugelassen werden.

4. Alle Gebäude mit Wohnräumen müssen trocken, gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolierschichten in den Mauern, sowie unter den nicht unterkellerten Holzfußböden durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt sein.

5. Der Fußboden der Wohn-, Schlaf- und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Geschäfts- oder Arbeitsräume muß wenigstens 50 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen.

6. Die Fußböden der in den Erdgeschossen belegenen Wohn-, Schlaf- und Geschäftsräume müssen ferner mindestens 30 cm über der Straßentronte bzw. dem umgebenden Erdreich liegen.

7. In Kellergeschossen, deren Fußboden mehr als 50 cm unter dem Erdboden liegt, dürfen Wohn- und Schlafräume nicht angelegt werden.

8. Dachwohnungen sind nur unter dem Stuhlgebälk und auch hier nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk zulässig.

§ 29.

Aborte.

1. In oder bei jedem Gebäude, welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient, muß eine ordnungsmäßig eingerichtete Abortanlage angebracht werden, die aber nicht nach der Straßenseite liegen darf.

2. Die Bestimmung der Mindestzahl der Aborte nach Verhältnis der Zahl der Stockwerke und Wohnungen bleibt der Polizeibehörde überlassen.

3. Alle Aborte und Bedürfnisanstalten müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschachte erhalten, der eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,5 m haben muß. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß nur ein Obergeschoß haben, genügt für den Lichtschacht eine Grundfläche von 3 qm mit der Mindestabmessung von 1,5 m.

4. Die Aborte müssen umwandet und bedeckt, unmittelbar zugänglich, von außen und innen verschließbar, sowie mit Sitzbrille versehen sein. Die Abfallröhre sind aus undurchlässigem, dauerhaftem Stoffe herzustellen, ohne scharfe Biegungen, möglichst senkrecht zugänglich und frostfrei anzubringen, sowie über Dach zu entlüften.

5. Aborte dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Räumen stehen, die zum dauernden Aufenthalt

von Menschen bestimmt sind. Bei Aborten mit Wasserpflügel und Entlüftungsröhren kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestatten.

§ 30.

Abortgruben, Dungstätten, Senkgruben und dergl.

1. Abortgruben, Dungstätten und andere Abfallbehälter, welche zur Aufnahme übelriechender oder in Gährung übergehender Stoffe dienen, dürfen nur außerhalb der Gebäude — sofern es sich nicht um selbständige Bedürfnisanstalten handelt — nicht nach der Straßenseite angelegt werden und müssen eigene Umfassungswände erhalten. Hinsichtlich der Lage zur Straße kann der Landrat Ausnahmen gestatten. Die Anlagen müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 m, vom Brunnen auf dem eigenen oder dem benachbarten Grundstücke mindestens 10 m entfernt bleiben und sind in Sohle und Umfassungswänden undurchlässig herzustellen, sowie zu überwölben oder sonstwie dicht zu überdecken. Wenn ihr Boden und ihre Umfassungswände außerdem mit einer eingestampften fetten Lehm- oder Tonschicht von mindestens 30 cm Stärke gegen das umgebende Erdreich gedichtet sind und der benachbarte Brunnen den Bestimmungen des § 32 Ziffer 2 entspricht, kann die Ortspolizeibehörde die Entfernung von 10 m bis auf 5 m ermäßigen. Die Polizeibehörde kann ferner auch offene Dungstätten zulassen, deren Boden und Umfassungswände nur gepflastert sind; solche Dungstätten dürfen jedoch nicht gleichzeitig zur Aufnahme menschlicher Ausswurfstoffe dienen.

2. Die Fauchegruben sind ebenfalls in Sohle und Wand undurchlässig herzustellen und abzudecken; sie sind so einzurichten, daß keine Fauche auf die Straße abfließen kann.

3. Die Anlage sogenannter Schling- oder Senkgruben zur Aufnahme übelriechender Abfallstoffe darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen und nur auf Widerruf gestattet werden; über Gesuche dieser Art entscheidet der Landrat.

4. Beim Hervortreten von Mißständen hat die Ortspolizeibehörde die Abänderung oder Beseitigung der bereits vorhandenen, aber den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Anlagen alsbald durchzuführen.

§ 31.

Biehställe.

Biehställe sind so einzurichten, daß in ausreichender Weise der Zutritt von Luft und Licht ermöglicht ist.

Die Fußböden der Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweineställe sind derart wasserdicht herzustellen, daß das Eindringen von Fauche in den Erdboden verhindert wird, auch sind die genannten Ställe mit undurchlässigen Abfluszinnen zu versehen, die bis zur Fauchegrube oder Dungstätte fortgeleitet werden.

§ 32.

Brunnen.

1. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den

Bedarf von Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, auf dem Gebäude zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen errichtet werden, einen Pumpbrunnen haben, wenn die örtlichen Verhältnisse die Anlage eines Brunnens ohne außergewöhnliche, insbesondere ohne die Leistungsfähigkeit des Bauherrn übersteigende Kosten gestatten.

2. Brunnenschächte dürfen nur massiv hergestellt werden. Sie müssen im Zementmörtel und zwar bis zur wasserführenden Schicht mit vollen Lagen und Stoßfugen gemauert, innen mit Zement gefugt und außen bis zu einer Tiefe von mindestens 3 m mit einer wenigstens 30 cm starken Lehm- oder Tonummantelung umgeben werden. Sie sind gegen das Einfließen unreiner Stoffe von obenher genügend zu schützen und zu diesem Zwecke mindestens 30 cm über das umgebende Erdreich hochzuführen, undurchlässig abzudecken und mit einer Pumpe zu versehen. Die Neuanlage von Zieh- und Schöpfbrunnen darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen vom Landrat gestattet werden; eiserne Rohrbrunnen mit verzinkten Saug- und Druckrohren sind dagegen zulässig.

3. Innerhalb einer Entfernung von 10 m von Abtrittsanlagen, Dungstätten, Fauche- und Spülwassergruben und dergl. dürfen Brunnen nicht angelegt werden. Ausnahmen kann der Landrat gestatten, wenn gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht vorliegen.

4. Das Tropfwasser ist durch eine wasserdichte Rinne abzuleiten.

V. Teil.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 33.

Anwendung der Baupolizei-
verordnung auf vorhandene Gebäude.

Die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung finden außer auf Neubauten auf Veränderungen und Ausbesserungen vorhandener Gebäude Anwendung.

Bei Vornahme erheblicher Um- und Erweiterungsbauten kann die Polizeibehörde die Erteilung der Bauerlaubnis davon abhängig machen, daß auch die von der Aenderung nicht unmittelbar getroffenen Gebäudetheile mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in Einklang gebracht werden.

Im Uebrigen finden diese Vorschriften dieser Verordnung auf die zu Recht bestehenden baulichen Anlagen nur soweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist oder es sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Gründe unerläßlich erscheinen lassen.

Werden durch Grenzveränderungen Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften der Verordnung zuwiderlaufen, so sind die dadurch betroffenen Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 34.

Ausnahmen.

Soweit im Vorstehenden die Zulässigkeit von Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen ausgesprochen und die Bewilligung derselben nicht ausdrücklich einer bestimmten Behörde übertragen wurde ist zu deren Genehmigung die Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Zulassung von Ausnahmen von den übrigen Bestimmungen steht nur dem Landrat zu.

§ 35.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

Für die Innehaltung der Vorschriften dieser Bauordnung ist sowohl der Bauherr als der Bauleiter (Bauunternehmer) verantwortlich.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere §§ 330, 367 Z. 12—15 und 368 Z. 3—4, R.=Str.=G.=B. Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die Hauseigentümer und Bauherren können außerdem zur Beseitigung der ordnungswidrigen Bauanlage oder baulichen Einrichtung, sowie zur Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und zur Vornahme der baupolizeilich angeordneten baulichen Einrichtungen und Maßnahmen auf Grund des § 132 ff. des R.=B.=Ges. vom 30. VII. 1883 im Zwangswege angehalten werden. Insbesondere kann die dieser Verordnung zuwiderlaufende Benutzung zwangsweise verhindert, und eine Bauarbeit, welche ohne Bauschein oder abweichend von demselben begonnen oder fortgeführt wird, durch Bauverbot untersagt werden.

§ 36.

I n t r a f t t r e t u n g d e r B a u p o l i z e i -
v e r o r d n u n g .

Die vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Die bisherige Baupolizeiordnung für das platte Land vom 6. Juni 1888 (Amtsblatt S. 218) nebst Nachtrag vom 22. Sep-

tember 1900 (Amtsblatt S. 398) und etwaige entgegenstehende örtliche Polizeiverordnungen treten mit diesem Tage außer Kraft; die Polizeiverordnungen für Niederdollendorf vom 13. VI. 1902 (Amtsblatt S. 207) und für Bensberg vom 15. V. 1904 (Amtsblatt S. 178) bleiben dagegen in Geltung und treten insoweit die entgegenstehenden Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung außer Kraft.

Neben der vorstehenden Baupolizeiverordnung kommen insbesondere noch folgende Vorschriften zur Anwendung.

- a) für gewisse gewerbliche Anlagen §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung;
- b) für Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse das Deichgesetz vom 28. Januar 1848;
- c) für Bauten am Rheinufer, die Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1840 und die diesseitige Polizeiverordnung vom 12. April 1853 (Amtsblatt S. 146);
- d) für bauliche Anlagen in der Nähe von Eisenbahnen, die diesseitige Polizeiverordnung vom 19. August 1892 (Amtsblatt S. 393);
- e) für Bauanlagen in der Umgebung von Pulvermagazinen, die Allerhöchste Kab.-Ordre vom 5. November 1822;
- f) für die Entfernung von Windmühlen von öffentlichen Wegen, die diesseitige Verordnung vom 10. Februar 1862 (Amtsblatt S. 55);
- g) für Anlagen in der Umgebung von Festungen, das Gesetz vom 21. Dezember 1871;
- h) wegen Anlegung und Veränderung von Straßen, Verbot des Bauens an unfertigen Straßen usw., Gesetz vom 2. Juli 1875;

- i) für die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, die diesseitigen Pol.=Verordn. vom 21. XI. 1889 (Amtsblatt S. 293) und vom 6. IV. 1891 (Amtsbl. S. 170);
- k) für die Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, die diesseitige Polizeiverordnung vom 13. Oktober 1897 (Amtsblatt S. 362);
- l) für die Anlage und den Betrieb von Brücken und Gruben, die diesseitige Polizeiverordnung vom 1. März 1901 (Amtsblatt S. 65);
- m) für Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien, die Polizeiverordnung vom 22. Februar 1902 (Amtsblatt S. 64);
- n) über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen, die Polizeiverordnung vom 7. IX. 1899 (Amtsblatt S. 361);
- o) für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. XI. 1899 (Amtsblatt 1900 S. 11), nebst Nachträgen (vergl. die Bekanntmachung im Amtsblatt 1903 S. 328);
- p) für die bauliche Anlage von Waren- und Geschäftshäusern, in denen eine größere Menge brennbarer Stoffe aufbewahrt werden, die besonderen Bestimmungen vom 22. V. 1901, Art. 2179.

Köln, den 10. November 1904.

Der Regierungspräsident: **von Balan.**

Inhaltsangabe.

I. Teil.

Seite

Handhabung der Baupolizei.

- | | | |
|------|--|---|
| § 1. | Notwendigkeit der Bauerlaubnis | 3 |
| § 2. | Der Antrag auf Bauerlaubnis | 4 |
| § 3. | Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis | 6 |

II. Teil.

Ueberwachung der Bauausführung.

- | | | |
|------|--|----|
| § 4. | Allgemeines | 6 |
| § 5. | Beginn der Bauausführung | 7 |
| § 6. | Rohbauabnahme | 7 |
| § 7. | Gebrauchsabnahme | 9 |
| § 8. | Reichs- und Staatsbauten | 9 |
| § 9. | Bauten in Ueberschwemmungsgebieten | 10 |

III. Teil.

Lage und Größe der Bauten.

- | | | |
|-------|--|----|
| § 10. | Zugänglichkeit | 10 |
| § 11. | Baufluchtlinie und Höhenlage | 11 |
| § 12. | Entfernung zwischen Gebäuden | 12 |
| § 13. | Unbebaut zu lassende Fläche | 12 |
| § 14. | Höhe der Gebäude | 13 |
| § 15. | Abchluß der Grundstücke nach der Straße,
Befestigung von Straßenlaternen und dergl. | 14 |

A. Vorschriften über die Bauart.

§ 16. Allgemeine Vorschriften	15
§ 17. Wandstärken	16
§ 18. Brandmauern	18
§ 19. Decken und Gewölbe	19
§ 20. Dächer, Dachrinnen	21
§ 21. Treppen	21
§ 22. Feuerstätten	23
§ 23. Rauchrohre	24
§ 24. Schornsteine	25
§ 25. Rauchkammern	27
§ 26. Licht-, Luft- und Aufzugschachte	27
§ 27. Außenseiten der Gebäude	28

B. Besondere gesundheitspolizeiliche Vorschriften.

§ 28. Besondere Bestimmungen für Wohn-, Schlaf-, Geschäftsräume und dergl.	28
§ 29. Aborte	30
§ 30. Abortgruben, Dungstätten, Senkgruben und dergl.	31
§ 31. Viehställe	32
§ 32. Brunnen	32

V. Teil.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 33. Anwendung der Bau-Polizei-Verordnung auf vor- handene Gebäude	34
§ 34. Ausnahmen	34
§ 35. Strafbestimmungen	35
§ 36. Inkrafttreten der Bau-Polizei-Verordnung	35



Michael Schmitz

Bezirks-Schornstefegermeister

Bedburg-Broich

